



Probefbeschäftigung

„Alle Hindernisse und Schwierigkeiten sind Stufen, auf denen wir in die Höhe steigen.“ (Friedrich Nietzsche)

Allgemeines

- befristete Probebeschäftigung behinderter, schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Menschen nach § 46 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III)
- Möglichkeit zur Verbesserung oder einer vollständigen und dauerhaften Teilhabe am Arbeitsleben
- Antragstellung im Jobcenter oder der Agentur für Arbeit vor Abschluss des Arbeitsvertrages

Förderungsumfang

- Förderung maximal 3 Monate
- alle üblicherweise mit einem Arbeitsverhältnis zusammenhängenden Kosten (z. B. Lohn-/Gehaltskosten einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, sonstiger Leistungen aufgrund gesetzlicher oder tarifvertraglicher Regelungen sowie Umlagen sowie Beiträge zur Berufsgenossenschaft)
- keine Übernahme von Überstunden oder Aufwendungen, die dem Arbeitgeber durch die Beschäftigung von Arbeitnehmern an sich entstehen (z. B. anteilige Kosten für Lohnbuchhaltung)

Weiterbeschäftigung

- Ziel ist die Übernahme der Arbeitnehmer/innen in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis
- Eingliederungszuschuss (EGZ) bei anschließender Übernahme ist bei Vorliegen der Voraussetzungen möglich

Für Rückfragen zur Probebeschäftigung und weiteren Eingliederungsleistungen steht Ihnen Ihr Ansprechpartner im gemeinsamen Arbeitgeberservice zur Verfügung.

Ansprechpartner gemeinsamer

Arbeitgeberservice:

Tel: 0800 4 5555 20

Fax: 0395 7661091

E-mail: Neubrandenburg.Arbeitgeber@arbeitsagentur.de

Stand: 11/2019



Webseite: www.jc-mse.de

www.jc-mse.de